



PREISLISTE FÜR DIE BENUTZUNG DER EISENBahnINFRASTRUKTUR DER NIEDERSACHSEN PORTS GMBH & CO. KG

HAFENBAHNEN IN BRAKE, CUXHAVEN, EMDEN UND WILHELMSHAVEN

Gemäß § 20 der Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABE) gelten folgende Preise und Konditionen für die Nutzung der Hafengebahren der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als vereinbart:

1. Grundpreis je Fahrt

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | Nutzungsentgelt für jede angefangene Nutzung je Waggon: | 5,-- € |
| b. | Nutzungsentgelt für jede angefangene Nutzung je Waggon der Hafengebahn Cuxhaven: | 5,88 € |

Bei Durchfahrten werden Leerfahrten in Gegenrichtung nicht gesondert berechnet.

2. Längere Nutzung

- | | | |
|----|---|--------|
| a. | Zusatzentgelt für das Abstellen von Waggonen auf dem Gleisnetz der Hafengebahren über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus (§ 16 Nr.3 ABE) ab dem vierten Tag je Waggon und Tag: | 1,-- € |
| b. | Zusatzentgelt für das Abstellen von Lokomotiven/Triebfahrzeugen auf dem Gleisnetz der Hafengebahren über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus (§ 16 Nr.3 ABE) ab dem vierten Tag je Lokomotive/Triebfahrzeug und Tag: | 3,-- € |



Niedersachsen Ports



3. Anmietung von Gleisen

Zusatzentgelt in Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Gleisanlagen zur ausschließlichen Nutzung mit einer Laufzeit von 14 Tagen oder mehr für das Abstellen von Lokomotiven/Triebfahrzeugen oder Waggons oder für sonstige Zwecke

- für jeden angefangenen Gleismeter und Jahr:
- für jede Weiche und Jahr:

30,-- €
600,-- €

Kürzere Laufzeiten als ein Jahr werden mit dem entsprechenden Bruchteil berechnet. Der Grundpreis wird nicht berechnet, wenn außer den angemieteten Gleisanlagen die Hafengebäude von Niedersachsen Ports nicht benutzt werden. Etwaige Herrichtungs- oder Instandhaltungskosten werden gesondert vereinbart.

4. Zusatzleistungen

a. Zusatzentgelt für

- die Bedienung von Stellwerken außerhalb der allgemeinen Besetzungszeiten,
- den Einsatz von Lotsen auf den Hafengebäuden,
- die Vermittlung von Ortskenntnissen (§ 15 Nr. 3.2 ABE),
- die Sicherheitsüberprüfungen (§ 15 Nr. 3.3 ABE),
- den Aufwand bei einer Veränderung der Anmeldung (§ 17 Nr. 2.2.3 ABE),
- die Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvorschlages, wenn die angebotene Leistung nicht beauftragt wird (§ 3 Nr.2 ABE) oder
- vergleichbare Leistungen von Niedersachsen Ports:

**30,-- € je Mitarbeiter/
- in und angefangene
halbe Stunde zuzü-
lich Auslagen**

Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Porti und Telekommunikationskosten sowie Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahme.

b. Zusatzentgelt für das Überlassen von Funkgeräten je Stück und Tag:

3,-- €



5. Anreizsystem

- a. Beschränkung der Fahrtmöglichkeit aus technischen oder betrieblichen Gründen, die Niedersachsen Ports zu vertreten hat:

**Ermäßigung von 10%
auf den Grundpreis**

Die Ermäßigung gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- b. Beschränkung der Fahrtmöglichkeiten aus Gründen, die das nutzende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu vertreten hat:

**Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Der Zuschlag gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- c. Verspätung von über einer Stunde gegenüber der vereinbarten bzw. angewiesenen Zeit für die Einfahrt in oder die Ausfahrt aus den Hafenbahnen, sofern die Verspätung im Einflussbereich des EVU oder der DB Netz AG entstanden ist:

**Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Der Zuschlag gilt nicht, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die von Niedersachsen Ports zu vertreten sind oder ein Fall oben a. oder b. vorliegt.

- d. Anmeldungen ohne Wahrung der Anmeldefristen nach den für den jeweiligen Hafen geltenden Örtlichen Betriebsvorschriften:

**Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Erfolgt die Anmeldung erst innerhalb von 24 Stunden vor der Ankunft:

**Zuschlag von 25%
auf den Grundpreis**

- e. Hafenfremde Umschläge (Land-Land-Umschlag oder gemischter Land-Land/Land-See bzw. See-Land-Umschlag) ohne oder bei vermindert anfallendem Kaje- bzw. Hafengeld

**Zuschlag von 10 %
auf den Grundpreis**



6. Stornierungsentgelt

Wird eine vereinbarte Nutzung der Hafengebühren, die nach dieser Preisliste entgeltpflichtig ist, nicht in Anspruch genommen, gilt ein Stornierungsentgelt als vereinbart. Das Stornierungsentgelt beträgt 25% des vertraglichen Entgelts, wenn die Stornierungserklärung 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn Niedersachsen Ports zugeht und 50%, wenn sie eine Woche vorher zugeht. Bei einem späteren Zugang wird das vertragliche Entgelt nicht vermindert.

7. Sonstiges

Für Maßnahmen nach §§ 16 Nr.2, 17 Nr.5.7, 19 Nr.1, 19 Nr.2 ABE und für vergleichbare Leistungen von Niedersachsen Ports außerhalb der Ziffern 1 bis 5 dieser Preisliste wird der Personaleinsatz mit 30,-- € je Mitarbeiter / -in und angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen berechnet.

Grundpreis im Sinne von Nr. 5 ist auch bei längerfristigen Verträgen der Grundpreis für die jeweils betroffenen Fahrten.

Auf Leistungen nach Nr. 2,3 und 4 besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nicht in allen Häfen und nur bei Verfügbarkeit gewährt werden. Die Bestimmungen der ABE bleiben unberührt.

Die Kosten für einen Geräteeinsatz bestimmen sich nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie.

Für Fahrtkosten werden 0,30 € pro angefangenem Kilometer angesetzt.

Die übrigen Kosten bestimmen sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, nach der Rechnungsstellung Dritter und nach den für die Leistung üblicherweise anfallenden Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.



8. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 1. August 2008 in Kraft. Die Preisliste vom 1. November 2007 wird mit Inkrafttreten dieser Preisliste unwirksam.

Oldenburg, 26. Juni 2008

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Gez.

ppa.

Hans-Joachim Uhlendorf



Niedersachsen Ports

